

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Auftraggeber erteilten und von uns angenommenen Aufträge, einschließlich des Verkaufs von Waren.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch für alle zukünftig vom Auftraggeber erteilten Aufträge maßgeblich.

(3) Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch unser Tarif, in dem unsere Vergütung sowie die Höhe bestimmter Aufwendungen festgelegt sind. Der Tarif wird auf Anfrage mitgeteilt.

(4) Führen wir für den Auftraggeber den Verkauf von Gütern durch, so gelten im Verhältnis zu den Bietern bzw. dem Erwerber unsere „Besonderen Verkaufsbedingungen“.

2. Unsere Pflichten

(1) Wir schulden die Erbringung der von uns übernommenen Leistungen. Dabei sind wir nur zum Tätigwerden nach Weisung des Auftraggebers verpflichtet. Für einen bestimmten Erfolg stehen wir keinesfalls ein.

(2) Wir sind befugt, die von uns übernommenen Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

(3) Die Ergebnisse unserer Tätigkeiten werden, sofern es sich nicht um einen Verkauf von Gütern handelt, in Textform dargestellt und als Bericht an den Auftraggeber abgeliefert. Zuvor erteilte mündliche Auskünfte stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Bericht.

3. Verkäufe von Gütern

Übernehmen wir für den Auftraggeber den Verkauf von Gütern, gelten die folgenden Bedingungen:

(1) Der Verkauf erfolgt stets im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Insofern erteilt der Auftraggeber uns Vollmacht. Keinesfalls sind wir verpflichtet, gegenüber dem Erwerber irgendwelche Pflichten zu übernehmen.

(2) Der Verkauf erfolgt ausschließlich zu unseren „Besonderen Verkaufsbedingungen“, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Bietern sowie dem Erwerber regeln.

(3) Der Auftraggeber garantiert, daß er selbst Eigentümer der Güter ist oder jedenfalls für den Eigentümer in einer Weise zur Verfügung über die Güter berechtigt ist, die ihm die Übereignung an Dritte erlaubt.

(4) Ist der Auftraggeber tatsächlich nicht in der zuvor 3.3 umschriebenen Weise zur Verfügung über die Güter befugt und werden wir aus diesem Grunde von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber uns von allen Ansprüchen frei. Dies gilt auch zugunsten aller unserer Organe, Mitarbeiter, Leute, selbständigen Hilfspersonen und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) Wir sind befugt, gegen Ansprüche des Auftraggebers auf Herausgabe des beim Verkauf erzielten Erlöses mit unseren Forderungen auf Vergütung und Aufwendungs- sowie gegebenenfalls Schadenersatz aufzurechnen.

4. Unsere Vergütung

(1) Ist keine anderweitige Vereinbarung getroffen, haben wir Anspruch auf eine Vergütung auf Zeitbasis auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze. Diese sind in unserem Tarif festgelegt und werden gegebenenfalls auf Anfrage mitgeteilt.

(2) Wir haben ferner Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die wir zur Durchführung der übernommenen Leistungen für erforderlich halten durften. Diese umfassen insbesondere die Kosten für die Einschaltung dritter Personen. Bestimmte Aufwendungen sind in unserem Tarif näher festgelegt, der gegebenenfalls auf Anfrage mitgeteilt wird.

(3) Wir sind befugt, die Erbringung der Leistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die Vergütung und die Aufwendungen abhängig zu machen.

(4) Die Ansprüche auf die Vergütung sowie auf Erstattung der Aufwendungen werden mit der Erteilung der Rechnung an den Auftraggeber fällig.

(5) Im Hinblick auf den Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

(6) Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist der Auftraggeber nur zur Aufrechnung befugt, wenn dessen Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Die zuvor genannten Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten auch, wenn sich der Auftraggeber an uns als den im Versicherungszertifikat bzw. der Versicherungspolice genannten Havarie-Kommissar wendet.

5. Vertraulichkeit

Von uns erstellte Berichte (siehe oben 2 [3]) einschließlich der in ihnen enthaltenen Fotos darf der Auftraggeber nur für die dem Auftrag zugrunde liegenden Zwecke verwenden. Keinesfalls darf der Auftraggeber die Berichte unbeteiligten Dritten zugänglich machen.

6. Haftung

(1) Wir haften nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten unserer Organe, Mitarbeiter, Leute, selbständige Hilfspersonen und sonstige Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden.

(2) Dies gilt nicht, soweit grobe Fahrlässigkeit vorliegt, eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder Ansprüche wegen Körperschäden geltend gemacht werden.

(3) Die Haftung für nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Körperschäden.

(4) Die zuvor (1) bis (3) umschriebenen Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten für alle Ansprüche des Auftraggebers, unabhängig von der Rechtsgrundlage, sowie zugunsten aller unserer Organe, Mitarbeiter, Leute, selbständigen Hilfspersonen und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) In jedem Falle ist unsere Haftung pro Ereignis für alle Anspruchsteller auf den Betrag der Versicherungssumme unserer Haftpflicht-Versicherung beschränkt. Für die Verteilung des Betrages ist die Höhe der geltend gemachten Ansprüche maßgeblich.

7. Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle gegen uns gerichteten Ansprüche beträgt ein Jahr.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort für alle nach dem Auftrag geschuldeten Leistungen ist grundsätzlich Hamburg. Wird der Auftrag über unsere Bremer Niederlassung abgewickelt, ist der Erfüllungsort Bremen. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Verkauf von Gütern.

(2) Klagen gegen uns können grundsätzlich ausschließlich vor Hamburger Gerichten erhoben werden. Wird der Auftrag über unsere Bremer Niederlassung abgewickelt, ist der Gerichtsstand ausschließlich Bremen. Wir sind allerdings berechtigt, Klage vor anderen Gerichten zu erheben. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

(3) Der uns erteilte Auftrag sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse unterliegen dem deutschen Recht.
